



Schweizerischer Karate-Verband
Fédération Suisse de Karaté
Federazione Svizzera di Karate

Rechtspflegereglement

Gültig ab 9. Dezember 2016

Terminologie: Die verwendeten Begriffe umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.



Rechtspflegereglement (RPR)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 der Statuten der SKF hat der Zentralvorstand der SKF das nachfolgende Rechtspflegereglement erlassen.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement beschreibt die Rechtspflegeorgane und deren Organisation, das Verfahren vor den Rechtspflegeorganen sowie die Tatbestände.

Art. 3 Anwendungsbereich

Dieses Reglement kommt insbesondere bei Verletzungen der Statuten der SKF, der Richtlinien der SKF, der Reglemente sowie bei Missachtung von Entscheidungen, Weisungen oder Anordnungen etc. der Organe und Organisationseinheiten der SKF zur Anwendung.

Art. 4 Betroffene Personen

Diesem Reglement unterliegen:

- a) Mitglieder der SKF
- b) Milizführungsorgane
- c) Mitglieder der Departemente und Ressorts
- d) Mitglieder der Kommissionen
- e) Angestellte und Beauftragte der SKF
- f) Die Sektionen
- g) Die Dojo der SKF
- h) Mitglieder der Dojo der SKF

Art. 5 Zeitlicher Anwendungsbereich

Dieses Reglement kommt bei allen Vorfällen zur Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Reglements anhängig gemacht werden.

Art. 6 Unabhängigkeit

Die Rechtspflegeorgane der SKF sind in ihren Entscheidungen völlig unabhängig, insbesondere erhalten sie keine Anweisungen von anderen Instanzen, Organen oder Organisationseinheiten.



Art. 7 Ausstand

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane der SKF müssen in den Ausstand treten, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen könnten.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) das betreffende Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang des Falles hat,
- b) es einer der beteiligten Parteien angehört,
- c) es dem gleichen Teilverband, Sektion, Klub etc. wie die Partei, deren Sache verhandelt wird angehört,
- d) es sich zuvor im Rahmen einer anderen Funktion bereits mit dem Fall befasst hat.

Mitglieder, die in den Ausstand treten, müssen dies dem Vorsitzenden des entsprechenden Rechtspflegeorgans unverzüglich mitteilen. Die beteiligten Parteien haben ausserdem die Möglichkeit, **innert 10 Tagen ab Kenntnis des Ausstandsgrundes**, einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit zu stellen.

Über einen Antrag auf Befangenheit entscheidet der Vorsitzende. Im Falle seiner Ablehnung, entscheidet der Vizevorsitzende oder das amtsälteste Mitglied des Rechtspflegeorgans.

Verfahrensteile, an denen ein abgelehntes Mitglied teilgenommen hat, sind nichtig und müssen wiederholt werden.



II. Rechtspflegeorgane

Art. 8 Rechtspflegeorgane (RPO)

Die SKF weist folgende RPO auf:

- a) Zentralvorstand
- b) Organe, Organisationseinheiten und Funktionäre mit Sanktionskompetenz gem. dem jeweiligen Reglement
- c) Die Rekurskommission (RK)

1. Abschnitt: Zentralvorstand

Art. 9 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Zentralvorstands

Die Zuständigkeit des Zentralvorstands ergibt sich aus dem aktuellen Rechtspflegereglement.

2. Abschnitt: Die Rekurskommission (RK)

Art. 10 Zusammensetzung und Unvereinbarkeit

Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und 2 – 4 Mitgliedern.

Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen gleichzeitig nicht dem Zentralvorstand oder anderen Organen, Organisationseinheiten oder Funktionären mit Sanktionskompetenz angehören.

Art. 11 Wahl der Mitglieder der Rekurskommission

Der Präsident und die Mitglieder der Rekurskommission werden an der Delegiertenversammlung der SKF gewählt. Es sind dabei nur Personen wählbar, die einen Abschluss in Jurisprudenz nachweisen können. Der Präsident und die Mitglieder werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Bei einer Ersatzwahl gilt die Wahl bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.

Art. 12 Interne Organisation, Sitz und Entschädigung der RK

Die Rekurskommission organisiert sich intern selber. Sie hat ihren Sitz am Wohnsitz des Präsidenten. Die Rekurskommission wird durch einen vom Zentralvorstand erlassenen Entscheid entschädigt. Im Grundsatz gilt, dass die festgelegten Vorschüsse die Verfahren decken sollen.



Art. 13 Zuständigkeit

Die Rekurskommission als Rechtsmittelinstanz beurteilt **Sanktionsentscheidungen** des Zentralvorstands sowie Entscheidungen von Funktionären mit Sanktionskompetenz endgültig. Bei der Beurteilung der Sanktionsentscheide kommt ihr volle Kognition zu.

Werden Gürtel- oder Schiedsrichterprüfungen angefochten, kann die Rekurskommission lediglich die Reglementkonformität der Durchführung dieser Prüfungen überprüfen, nicht jedoch deren materielle Richtigkeit.

Schliesslich kann der Ausschlussentscheid der Delegiertenversammlung gem. Art. 24 der Statuten vom 24.10.2015 vom betroffenen Mitglied bei der Rekurskommission angefochten werden.

Art. 14 Zivilgericht

In allen **Streitfällen** zwischen der SKF und Mitgliedern oder Angehörigen von Mitgliedern, oder zwischen Mitgliedern untereinander, oder Organen und Organisationseinheiten untereinander **entscheidet das Zivilgericht**.

Art. 15 Nicht anfechtbare Entscheide

Technische Entscheide während Wettkämpfen (z. B. Punktevergabe etc.), Einsatz von Schiedsrichtern oder Kampfrichterentscheidungen (z. B. Verwarnungen sowie Strafen [Hansoku oder Shikaku] etc.), etc., können bei der Rekurskommission **nicht** angefochten werden. Ausgenommen davon ist eine Sperre eines Athleten, Coachs oder Schiedsrichters für **mehr** als ein Turnier.

Entscheide des Selektionsausschusses, des Delegationsleiters an Welt- und Europameisterschaften, die Team-Aufstellung Kata/Kumite an Welt- und Europameisterschaften sowie Terminfestlegungen im Wettkampfkalender können ebenfalls **nicht** bei der Rekurskommission angefochten werden.

Entscheid der Delegiertenversammlung betreffend Ausschluss einer Sektion aus dem Verband.

Art. 16 Sitzungen und Beschlüsse

Die Rekurskommission wird durch den Präsidenten einberufen und versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sowie die Beschlüsse werden protokolliert.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, wird er durch das amtsälteste Mitglied vertreten.

3. Abschnitt: Organe, Organisationseinheiten und Funktionäre mit Sanktionskompetenz

Art. 17^{bis} Organisation, Zusammensetzung etc.

Die Organisation, die Zusammensetzung, die Wahl sowie der Zuständigkeitsbereich etc. der Organe, Organisationseinheiten und Funktionäre mit Sanktionskompetenz ergeben sich aus den Statuten und den jeweiligen Reglementen. Subsidiär gilt das aktuelle Rechtspflegereglement sinngemäss.



III. Verfahrensgrundsätze

Art. 18 Zweckmässigkeit, Handeln nach Treu und Glauben

Die Verfahren sind einfach und zweckmässig durchzuführen. Sie sind innert nützlicher Frist zum Abschluss zu bringen. Alle am Verfahren beteiligten Personen haben nach Treu und Glauben zu handeln.

Art. 19 Rechtliches Gehör

Vor einer Entscheidung müssen die Parteien angehört werden. Die Rechtspflegeorgane haben den am Verfahren Beteiligten unter Vorbehalt abweichender, besonderer Vorschriften, insbesondere folgende Rechte zu gewährleisten:

- a) das Recht auf Akteneinsicht,
- b) das Recht auf Anhörung,
- c) das Recht auf Teilnahme an allen Verhandlungen und Beweiserhebungen,
- d) das Recht auf Abnahme von für den Entscheid wesentlichen Beweisen,
- e) das Recht eine Begründung des Entscheids zu verlangen.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann eingeschränkt werden, wenn ausserordentliche Umstände wie insbesondere der Schutz von Geheimnissen oder der Verfahrensverlauf dies erfordern.

Art. 20 Verhandlungsgrundsatz

Die Parteien haben dem Rechtspflegeorgan den vollständigen Sachverhalt, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Die Rechtspflegeorgane sind jedoch nicht an die gestellten Parteianträge gebunden.

Art. 21 Klärungspflicht

Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das zuständige Rechtspflegeorgan die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Klarstellung bzw. Ergänzung unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 22 Anwendung der Vorschriften

Das zuständige Rechtspflegeorgan wendet sämtliche Vorschriften der SKF von sich aus an.

Art. 23 Legitimation

Zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens vor dem Zentralvorstand sind ausschliesslich die Mitglieder der SKF berechtigt.

Zur Einleitung eines Rekursverfahrens vor der Rekurskommission sind lediglich die Parteien des Sanktionsverfahrens berechtigt.



Art. 24 Vertretung und Rechtsbeistand

Die Parteien dürfen einen Beistand hinzuziehen.

Wird ihre persönliche Anwesenheit nicht verlangt, können sie sich vertreten lassen.

Bei der Wahl ihrer Vertretung oder ihres Rechtsbeistands sind die Parteien frei.

Art. 25 Schutzwürdiges Interesse

Auf Anzeigen zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens ist lediglich dann einzutreten, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung besteht.

Auf den Rekurs ist nur einzutreten, sofern die das Rechtsmittel ergreifende Partei durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert ist.

Art. 26 Frist zur Einleitung eines Sanktions- oder Rekursverfahrens

Innert 60 Tagen, nach Kenntnis einer möglichen Verletzung, insbesondere der Statuten, der Reglemente, Weisungen, Richtlinien, Entscheidungen eines Organs oder einer Organisationseinheit, ist bei der zuständigen Instanz eine schriftliche Anzeige einzureichen.

Innert 90 Tagen, nach Empfang des Sanktionsentscheids, kann bei der Rekurskommission schriftlich Rekurs eingereicht werden. Diese Frist beginnt am Folgetag des Empfangs des Sanktionsentscheids zu laufen.

Art. 27 Wahrung der Fristen und Fristenstillstand

Die Frist ist gewahrt, wenn die Anzeige oder der Rekurs am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Instanz eingereicht, oder zu deren Händen der Schweizerischen Post (Poststempel ist massgebend)

übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder eidg. Feiertag, dann verlängert sich diese Frist bis zum nächsten Werktag automatisch.

Erfolgt eine Eingabe ausnahmsweise per E-Mail, so ist die Frist gewahrt, wenn sie bei der zuständigen Instanz um Mitternacht des letzten Tages der Frist im E-Mail-Account der zuständigen Instanz eingeht bzw. abgespeichert wird.

Die Fristen stehen still:

- a) sieben Tage vor und zehn Tage nach Weihnachten (25.12.)
- b) vom 01.07. - 31.08.

Art. 28 Fristerstreckung, Wiederherstellung

Die in diesem Reglement festgelegten Fristen können nicht erstreckt werden. Auf schriftlichen Antrag kann die durch den Präsidenten der zuständigen Instanz angesetzte Frist erstreckt werden. Dies ist höchstens zweimal möglich, das zweite Mal nur aufgrund von ausserordentlichen Umständen.

Wird die durch das Rechtspflegeorgan angesetzte Frist versäumt, kann sie nur wiederhergestellt werden, wenn beim Säumigen keine grobe Nachlässigkeit für das Versäumnis vorliegt.

Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist muss schriftlich und begründet innert derselben Frist eingereicht werden, welche unverschuldet versäumt wurde. Diese Frist beginnt mit dem Wegfall des Säumnisgrundes an zu laufen.

Art. 29 Formvorschriften

Die Anzeige oder der Rekurs muss schriftlich eingereicht werden. Diese müssen folgende Angaben bzw. Beilagen enthalten:

- Name und Anschrift der Parteien
- ggf. Name und Anschrift des rechtlichen Vertreters
- Antrag oder Begehren
- angefochtener Entscheid
- Darstellung des Sachverhalts und Begründung des Antrags
- Bezeichnung der Beweismittel
- streitrelevante Dokumente
- Datum und Unterschrift

Die Eingaben können in Deutsch oder Französisch abgefasst sein. Die Rechtspflegeorgane können unter Fristansetzung eine Übersetzung anfordern.

Eine Eingabe, die den Formvorschriften nicht entspricht, oder einen ungehörigen oder ungebührlichen Inhalt aufweist, kann unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Nachbesserung zurückgewiesen werden, mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgung die Eingabe nicht berücksichtigt wird.

Die Eingaben haben grundsätzlich mittels eingeschriebenen Schreiben per Post zu erfolgen. Die Rechtspflegeorgane können im Einzelfall ausnahmsweise anordnen, dass Eingaben per E-Mail gemacht werden können.

Art. 30 Stellungnahme

Die Anzeige oder der Rekurs wird der Gegenpartei unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme zugestellt. Die Stellungnahme hat den Formvorschriften zu genügen.

Verstreicht die Frist zur Einreichung der Stellungnahme unbenützt, wird aufgrund der Akten entschieden.

Ein zweiter Schriftenwechsel wird nur in besonderen Fällen durch die zuständige Instanz angeordnet.

Art. 31 Mündliche Verhandlung

Falls die zuständige Instanz es für nötig erachtet, kann zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen werden. Über mündliche Verhandlungen, telefonische Einvernahmen und Befragungen ist ein Protokoll zu führen.

Mündliche Verhandlungen sind lediglich parteiöffentliche.

Der Vorsitzende des zuständigen Rechtspflegeorgans legt den Ablauf der Verhandlung fest.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme gibt der Vorsitzende ein letztes Mal derjenigen Person das Wort, gegen die sich das Verfahren richtet.

Art. 32 Protokoll

Das Protokoll gibt Auskunft über Ort, Datum, Zeit und Art der Verfahrenshandlung sowie über die anwesenden Personen. Des Weiteren werden im Protokoll die wesentlichen Ausführungen sämtlicher einvernommenen Personen festgehalten.

Art. 33 Beweismittel

Beweismittel sind insbesondere:

- Dokumente und Urkunden
- Bild- und Tonaufnahmen
- Partei- und Zeugenaussagen
- Augenschein

Art. 34 Beweiserhebung

Die Rechtspflegeorgane sind an die durch die Parteien angebotenen Beweismittel nicht gebunden. Sie können auch von den Parteien nicht offerierte Beweismittel beziehen.

Ist die Abnahme von Beweisen mit verhältnismässig hohen Kosten verbunden, kann sie davon abhängig gemacht werden, dass die Partei binnen einer angesetzten Frist die voraussichtlichen Kosten vorschiesst.

Nach erfolgter Abnahme der Beweise haben die Parteien die Möglichkeit, schriftlich gegebenenfalls mündlich, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

Art. 35 Beweiswürdigung

Die Rechtspflegeorgane würdigen die Beweise nach freiem Ermessen.

Sie können dabei insbesondere das Verhalten der Parteien während des Verfahrens und vor allem auch ihre Bereitwilligkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen berücksichtigen.

Die Rechtspflegeorgane entscheiden auf der Grundlage ihrer persönlichen Überzeugung.



Art. 36 Einflussnahme, informelle Kontakte

Der Versuch der Einflussnahme auf Mitglieder der Rechtspflegeorgane ist sämtlichen Mitgliedern der SKF untersagt. Mitgliedern der Rechtspflegeorgane ist es untersagt, informell an die am Verfahren Beteiligten zu gelangen.

Art. 37 Beratung und Entscheidungsfassung

Die Rechtspflegeorgane treffen ihre Entscheide in geheimer Beratung und unter Ausschluss der Parteien mit einfacher Mehrheit, wobei sich kein Mitglied der Stimme enthalten darf. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Im Falle von Einstimmigkeit und wenn kein Mitglied des Rechtspflegeorgans eine Beratung verlangt, kann der Entscheid auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Im Rekursverfahren kann in einfachen Fällen ausnahmsweise das fallführende Mitglied der Rekurskommission selber entscheiden.

Verfahrensleitende Entscheide können vom Vorsitzenden erlassen werden. Solche Entscheide können nur mit dem Endentscheid angefochten werden.

Art. 38 Form und Inhalt der Entscheidung

Die schriftlich abgefassten Entscheidungen haben folgenden Inhalt:

- Die Bezeichnung des Rechtspflegeorgans
- Das Datum des Entscheids
- Die Rechtsbegehren oder Anträge
- Eine Zusammenfassung des Sachverhalts
- Die Bestimmungen auf denen der Entscheid beruht
- Die Würdigung des Sachverhalts und Begründung des Entscheids
- Das Dispositiv
- Die Rechtsmittelbelehrung
- Die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. Fallverantwortlichen

Art. 39 Eröffnung einer Entscheidung

Die Entscheide werden durch die Rechtspflegeorgane innert **zehn Tagen** schriftlich den Parteien eröffnet.

Die Entscheide können auch mündlich eröffnet werden. Im Falle einer mündlichen Eröffnung ist eine schriftliche Eröffnung innert einer Frist von **zehn Tagen** nachzuliefern.

Entscheide werden, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen, neben den Parteien auch der Geschäftsstelle der SKF zugestellt.



Art. 40 Entscheidungen ohne Begründung

Die Rechtspflegeorgane können auf die Begründung der Entscheidung verzichten und sie nur im Dispositiv eröffnen. Gleichzeitig wird den Parteien angezeigt, dass sie **binnen zehn Tagen** nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich die Begründung verlangen können, ansonsten die Entscheidung rechtskräftig wird.

Verlangt eine Partei die Begründung, wird die Entscheidung schriftlich begründet und den Parteien innert nützlicher Frist in vollständiger Ausfertigung schriftlich eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Fall erst mit der Zustellung der begründeten Entscheidung zu laufen.

Verzichten die Parteien auf eine Begründung, ist eine kurze Entscheidbegründung in die Akten aufzunehmen.

Art. 41 Verfahrenskosten

Das Sanktionsverfahren vor dem Zentralvorstand ist kostenlos.

Die Verfahrenskosten im Rekursverfahren vor der Rekurskommission bestehen aus einer Spruchgebühr von max. CHF 1'000.00, den Schreibgebühren und gegebenenfalls den Auslagen. Erfolgt die Eröffnung des Entscheids lediglich im Dispositiv und wird von den Parteien keine schriftliche Begründung verlangt, kann die Rekurskommission die aufzuerlegenden Verfahrenskosten bis auf die Hälfte reduzieren.

Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt im Ermessen der Rekurskommission. Grundsätzlich sind sie nach Obsiegen und Unterliegen im Verfahren zu verteilen. Hat eine Partei durch ihr Verhalten unnötig Kosten verursacht, können diese der verursachenden Partei auferlegt werden.

Die Verfahrenskosten werden durch die Geschäftsstelle eingezogen.

IV. Tatbestände

Art. 42 Widerhandlungen und Verletzungen

Der Zentralvorstand kann Disziplinarstrafen nach Art. 76 der Statuten aussprechen für:

- Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Richtlinien, Erlasse, Verträge, Verfügungen, Stellenbeschreibung, Weisungen oder Anordnungen von Organen oder Organisationseinheiten (Departemente, Ressorts, Kommissionen) der SKF,
- Jede Art von Verletzungen des Ansehens, der Interessen oder Bestrebungen der SKF,
- Folgende Widerhandlungen:

Unkorrekte Bezeichnungen/Angaben in Printmedien ¹⁾ / Internet / bei Behörden
(Sportliche Erfolge, Dan-Grade, Titel/Funktionen/Auszeichnungen, Sachverhalte

Verstösse gegen die/das:
(Ethik des Karatedo/Schädigung des Karatesportes und der SKF, Einhaltung der Art. 2 und 6 der SKF-
Statuten, Ansehen des Zentralvorstandes

Missbräuchliche Verwendung von Logos der SKF

¹⁾ Als Printmedien gelten Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Kataloge, Postkarten, Kalender, Poster, Flugblätter, Flyer, Plakate usw.

Die mit Sanktionskompetenz ausgestatteten Organe, Organisationseinheiten sowie Funktionäre der SKF können in ihrem Wirkungsbereich **ausschliesslich** Disziplinarstrafen gem. Art. 76^{quater} der Statuten für:

- Widerhandlungen gegen ihre Reglemente, Richtlinien, Erlasse, Verträge, Verfügungen, Weisungen oder Anordnungen aussprechen.



V. Schlussbestimmung

Art. 43 Inkrafttreten des Rechtspflegereglements

Das vorliegende Rechtspflegereglement wurde vom Zentralvorstand am 9. Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 24. März 1990.

Swiss Karate Federation

Roland Zolliker
Zentralpräsident